

In ihrer Plenumsitzung am 18. Juni 2021

hält

DIE KOMMISSION

gestützt auf das Dekret Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch die Dekrete Nr. 2000-932 vom 25. September 2000 und Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001;

gestützt auf das Dekret Nr. 2018-829 vom 1. Oktober 2018 über die Einrichtung eines Verfahrens zur Suche nach Eigentümern von während der Okkupationszeit entzogenen Kulturgütern oder deren Erben, insbesondere auf Artikel 3-1;

Folgendes fest:

### **I. Sachverhalt**

Anna MODIANO verw. AFTALION lebte in guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Quartier de la Plaine-de-Monceaux, was sie der Position ihres Mannes, eines ehemaligen Schmuckhändlers, und den Einnahmen aus ihrem Laden, dem Dessous-Geschäft „Jessane“ in den Arcades du Lido unweit der Champs-Élysées, verdankte. Sie besaß eine Sammlung von Gemälden berühmter Maler sowie antike Möbel.

Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt verließ sie ihre Pariser Wohnung in der Rue Jouffroy 35 bis in PARIS (17. Arrondissement) und flüchtete mit ihren beiden Kindern René und Régine in die Südzone nach NIZZA. Ihre Wohnung wurde 1943 von Mitarbeitern des Einsatzstabs Reichsleiter Rosenberg (ERR) geplündert.

### **II. Verfahren**

Am 20. Juli 2018 stellte Frau A, geboren am ... in ..., wohnhaft in ..., in eigenem Namen handelnd, bei der CIVS einen Antrag auf Entschädigung für folgende Kunstwerke:

- ein Wandteppich aus der königlichen Manufaktur von Beauvais aus dem 18. Jh., 2,40 x 1,80 m, auf dem eine Jagdszene nach dem Modell eines berühmten flämischen Malers abgebildet ist,
- eine Bibliothek mit 450 Büchern, darunter seltene Werke und Schmuckausgaben von Kunstbüchern mit Lithographien und Stichen in Farbe,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Paul SIGNAC, Paysage Champêtre, 66 x 36cm, 1907
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Paul SIGNAC, Jardin de St. Raphael, 48 x 34 cm, 1907,
- vier Aquarelle von Paul SIGNAC,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Camille PISSARO, Sous-Bois à Fréjus, 58 x 42cm, 1896,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Camille PISSARO, Pastel, 50 x 40 cm, 1896,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Alfred SISLEY, Bords de rivière, 62 x 46 cm,
- zwei Aquarelle von Johan Barthold JONGKIND
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Raoul DUFY, L'hôtel de la gare, 55 x 32 cm, 1906,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Maurice de VLAMINCK, Fleurs, 46 x 36 cm,
- zwei Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche, Höhe 26 cm,
- fünf Objekte aus Koralle, Höhe etwa 26 cm

für sich selbst sowie die Nachkommen von Anna MODIANO verw. AFTALION, Antragsteller, die sie gemäß den erteilten Vollmachten vertritt, namentlich:

- ihr Vater, Herr B, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- ihre Schwestern:

- Frau C, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Frau D, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,
- Frau E, geboren am ... in ..., wohnhaft in ...,

Alle fünf sind Rechtsnachfolger ihrer Ehefrau bzw. Mutter ..., Tochter von Régine AFTALION verh. ..., selbst Tochter der oben genannten Anna MODIANO verw. AFTALION,

- ihre Cousine zweiten Grades, Frau F, geboren am ... in ..., wohnhaft bei ihrer Mutter Frau X, die sie auch in dem Verfahren vertritt. Frau F ist Rechtsnachfolgerin ihres Vaters ..., Adoptivsohn von René AFTALION, selbst Sohn der oben genannten Anna MODIANO verw. AFTALION.

### **III. Untersuchung des Falls**

Die Untersuchung des Antrags führte zu Ermittlungen, die in folgenden Dokumenten wiedergegeben wurden:

- in der Studie zu den Verkaufspreisen der Kunstwerke vom 21. Januar 2019, die von der ehemaligen Abteilung für Bewegliche Kulturgüter der CIVS erstellt wurde.
- in den Nachforschungen, die von den Diplomatischen Archiven des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie von der Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen vorgenommen wurden,
- im zusammenfassenden Bericht vom 31. März 2021, der vom Leiter der Mission de recherche et de restitution des biens culturels spoliés entre 1933 et 1945 (M2RS) beim Kulturministerium erstellt wurde und an den Hauptberichtersteller der CIVS gerichtet ist,
- im Bericht von Frau ZAGURY, Berichterstellerin bei der CIVS, der den Antragstellern, der M2RS, dem Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten sowie dem Kulturministerium übermittelt wurde,
- in der Stellungnahme von Herrn DACOSTA, Regierungskommissar.

Zum Abschluss der Untersuchung reichte Frau A ihre schriftliche Stellungnahme vom 26. April 2021 ein.

Die Antragsteller wurden über den Termin der Sitzung vom 18. Juni informiert.

Frau A und ihre Schwester Frau C erschienen vor der Kommission, um ihre Stellungnahme abzugeben.

Die Kommission hörte den Berichtersteller, den Vertreter der diplomatischen Archive des Ministeriums für Europa und auswärtige Angelegenheiten, die Vertreterin des Kulturministeriums, den Leiter der M2RS und den Regierungskommissar und anschließend die Antragstellerinnen an.

\*\*\*

Die Kommission hält folgende Punkte für unstrittig:

Die eingeleiteten Nachforschungen und ihre zu den Akten gegebenen Ergebnisse zeigen, dass die meisten Güter, die sich in der Wohnung in PARIS, Rue Jouffroy 35 bis befanden, welche von Anna AFTALION und ihren beiden Kindern René und Régine bewohnt wurde, 1943 von den Besatzungsbehörden geplündert und nach Deutschland transportiert wurden.

Anna AFTALION und ihre Kinder René und Régine AFTALION haben nach dem Krieg diverse Schritte bei den deutschen Behörden im Rahmen des BRÜG unternommen, um eine Entschädigung für Gebrauchsgegenstände, die Bibliothek und die Kunstwerke zu erhalten. Bei den französischen Behörden, der Commission récupération artistique (CRA) und dem Office des biens et intérêts privés (Dienststelle für Güter und Interessen von Privatpersonen, OBIP), wurden keine Anträge gestellt. Ein erstes Angebot der deutschen Behörden in Höhe von 30.497,60 DM bzw. 59.501 Euro nach Aktualisierung wurde abgelehnt, da in dieser Entschädigung die Gemälde und Kunstgegenstände nicht enthalten waren.

Der Bevollmächtigte der Familie AFTALION, RA FEHER, stellte damals einen ergänzenden Antrag über einen Gesamtbetrag von 1.121.000 DM bzw. 2.187.071 Euro nach Aktualisierung, der die oben genannten Kunstwerke einschloss. Diesem Antrag beigelegt waren ein Nachweis der Galerie de l'Élysee mit Sitz in PARIS (8. Arrondissement) Faubourg Saint-Honoré 69, die einen Großteil der Gemälde 1936/37 verkauft hatte, sowie einige Zeugenaussagen, die das Vorhandensein von wertvollen Möbeln, Orientteppichen und zahlreichen Gemälden berühmter Künstler in der geplünderten Wohnung bestätigten.

Die Ämter für Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland gaben zwei Gutachten in Auftrag.

Der Sachverständige Kurt WITTKOWSKI nahm 1962 die Bewertung der gesamten entzogenen Güter auf der Basis des detaillierten Inventars vor und berechnete einen Gesamtwert von 578.235 DM. Ein zweiter Sachverständiger, Hans PAPPENHEIM, schätzte 1964 den Ersatzwert dieser Kunstgegenstände auf 550.000 DM zuzüglich 75.000 DM für das Gemälde von Raoul Dufy und den Wandteppich von Beauvais, woraus sich ein Gesamtbetrag von 625.000 DM ergibt, ohne dass dabei jedoch die Porzellanpferde und die Objekte aus Koralle berücksichtigt wurden, die von seinem Kompetenzbereich und seinem Fachgebiet nicht abgedeckt waren.

Die Ämter für Wiedergutmachung der Bundesrepublik Deutschland nahmen dieses zweite Gutachten als Referenz, um die Schadenssumme festzulegen, die am 9. September 1964 nach einer Einigung der Parteien amtlich bestätigt wurde. Eine Entschädigung in Höhe von 330.497,60 DM bzw. 644.801 Euro nach Aktualisierung wurde an René und Régine AFTALION gezahlt, da Anna AFTALION im Laufe des Verfahrens gestorben war.

Die Entschädigung setzte sich wie folgt zusammen:

- 30.497,60 DM für Möbel,
- 300.000 DM für die oben aufgeführten Kunstwerke und -gegenstände, was 50 % ihres geschätzten Wertes entsprach.

#### **IV. Stellungnahme der Kommission**

Die früher geleistete Entschädigung wurde damals von René und Régine AFTALION nicht in Frage gestellt. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass eine ergänzende Entschädigung zu leisten ist, da nicht für den gesamten erlittenen Schaden Ersatz geleistet wurde, das heißt die restlichen 50 % für die Kunstwerke und Kunstgegenstände auf der Grundlage von 300.000 DM bzw. 585.300 Euro nach Aktualisierung.

Der geschätzte gesamte Schadenersatz für die Gemälde und Kunstgegenstände teilt sich wie folgt auf:

- ein Wandteppich aus der königlichen Manufaktur von Beauvais aus dem 18. Jh., 2,40 x 1,80 m, auf dem eine Jagdszene nach dem Modell eines berühmten flämischen Malers abgebildet ist: 14.632,50 Euro,
- zwei Gemälde (Öl auf Leinwand) von Paul SIGNAC, „Paysage Champêtre“, 66 x 36 cm, 1907, und „Jardin de St. Raphael“, 48 x 34 cm, 1907, sowie vier Aquarelle: insgesamt 185.345 Euro,
- zwei Gemälde (Öl auf Leinwand) von Camille PISSARO, Sous-Bois à Fréjus, 58 x 42 cm, 1896, und „Pastel“ 50 x 40 cm, 1896: 146.325 Euro,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Alfred SISLEY, „Bords de rivière“, 62 x 46 cm: 146.325 Euro,
- zwei Aquarelle von Johan Barthold JONGKIND: 19.510 Euro,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Raoul DUFY, „L'hôtel de la gare“, 55 x 32 cm, 1906: 58.530 Euro,
- ein Gemälde (Öl auf Leinwand) von Maurice de VLAMINCK, „Fleurs“, 46 x 36 cm: 39.020 Euro.

Es wird daran erinnert, dass für die beiden Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche (26 cm hoch) und fünf Objekte aus Koralle (etwa 26 cm hoch) im Rahmen des BRüG keine Entschädigung geleistet wurde. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass mangels anderer Informationen eine

Entschädigung auf der Grundlage der von dem Bevollmächtigten der Familie AFTALION, RA FEHER, zu Beginn des Verfahrens vorgenommenen Schätzung zu gewähren ist:

- zwei Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche: 39.020 Euro,
- fünf Objekte aus Koralle: 29.265 Euro.

Ferner ist eine Entschädigung für die Enteignung der Bibliothek zu gewähren.

Folglich erscheint es in Anbetracht der Ermittlungen des Berichterstatters, die in seinem Bericht ausführlich dargelegt sind und während der Sitzung erläutert wurden, angebracht, für alle Schadensarten zusammen (Ergänzung Brüg für Kunstwerke und Kunstgegenstände, zwei Porzellanpferde aus der Qianlong-Epoche und fünf Objekte aus Koralle) eine Entschädigung von 680.000 Euro an die Antragsteller zu gewähren.

## **V. Aufteilung der Entschädigung**

Eine Hälfte der Entschädigung erhält Frau F als einzige Anspruchsberechtigte von ..., Adoptivsohn von René AFTALION.

Die andere Hälfte ist zwischen Herrn B und seinen vier Töchtern, Frau A, Frau C, Frau D und Frau E, als Anspruchsberechtigte von ..., Tochter von Régine AFTALION verh. ..., aufzuteilen.

Die von der Kommission gewährte Entschädigung wird als persönliches Eigentum angesehen, das ursprünglich ... zukommen sollte. Da ... verstorben ist, ist klarzustellen, dass angesichts der in die Akte eingegangenen Dokumente zu ihrem Nachlass und gemäß Art.669-1 der französischen Abgabenordnung dem überlebenden Ehegatten ein Nießbrauch an einem Viertel des Nachlasses eingeräumt wird. Angesichts des Alters von Herrn B bei der Testamentseröffnung ist der Steuerwert des von ihm zu beanspruchenden Nießbrauches mit 70 % anzusetzen.

### **DIE KOMMISSION IST DER ANSICHT,**

1. dass Frau A, Herrn B, Frau C, Frau D, Frau E und Frau F die Eigenschaft von Anspruchsberechtigten von Opfern von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zuzuerkennen ist;

2. dass eine Entschädigung von insgesamt 680.000 Euro zu gewähren und wie folgt aufzuteilen ist:

- 340.000 Euro an Frau F,
- 59.500 Euro an Herrn B,
- 70.125 Euro an Frau A,
- 70.125 Euro an Frau D,
- 70.125 Euro an Frau E,
- 70.125 Euro an Frau C;

Sie GIBT ZU PROTOKOLL, dass sich Frau A, Herr B, Frau C, Frau D, Frau E und Frau F in ihren an die Kommission gerichteten Zusagen vom 3., 5., 9., 19. und 20. Juli 2021 verpflichtet haben, dem französischen Staat die Summe oder einen Teil der Summe zurückzuzahlen, die als Entschädigung für den von Anna AFTALION erlittenen Schaden aufgrund der Enteignung folgender Werke gewährt worden war: ein Wandteppich aus der königlichen Manufaktur von Beauvais aus dem 18. Jh. mit einer Jagdszene, zwei Ölgemälde von Paul SIGNAC, „Paysage Champêtre“ und „Jardin de St. Raphael“, vier Aquarelle von Paul SIGNAC, zwei Ölgemälde von Camille PISSARO, „Sous-Bois à Fréjus“ und „Pastel“, ein Ölgemälde von Alfred SISLEY, „Bords de rivière“, zwei Aquarelle von Johan Barthold JONGKIND, ein Ölgemälde von Raoul DUFY, „L'hôtel de la gare“, ein Ölgemälde von Maurice de VLAMINCK, „Fleurs“.

**Sie WEIST DARAUF HIN, dass die Antragsteller verpflichtet sind, eine etwaige Aufteilung der gewährten Entschädigung mit jedem bekannten oder noch bekannt werdenden Anspruchsberechtigten persönlich zu regeln.**

**Sie WEIST DARAUF HIN, dass diese Empfehlung in Anwendung von Artikel 1-1 des geänderten Dekrets Nr. 99-778 vom 10. September 1999 an die Services du Premier ministre übermittelt und zusätzlich den Antragstellern zugestellt wird.**

Die Kommission setzte sich bei der Entscheidung aus Herrn JEANNOUTOT – Herrn BERNARD – Frau DREIFUSS-NETTER – Herrn TOUTÉE – Herrn BADY– Frau PERIN – Herrn RUZIÉ – Frau GRYNBERG – Frau SIGAL – Frau DRAI – Frau ROTERMUND-REYNARD – Herrn RIBEYRE – Frau ANDRIEU und Herrn PERROT zusammen.

- Das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten wurde durch Herrn CHAUFFOUR vertreten,
- das Ministerium für Kultur wurde durch Frau CHASTANIER vertreten.

Paris, den 22. Juli 2021

Der Beauftragte der Mission,  
Sitzungssekretär

Emmanuel DUMAS

Der Präsident

Michel JEANNOUTOT